

Zweite Änderung vom 01.07.2018 – Spielgeräte

Die Stadtverwaltung und der Stadtverband Wuppertal der Gartenfreunde haben folgende Änderung der Gartenordnung vereinbart. Dieser Änderung bzw. Anpassung möchten wir uns anschließen, da sie auch von der Bahn-Landwirtschaft so gesehen wird.

In den letzten Jahren haben Größe, Anzahl und Art der Spielgeräte je Garten stark zugenommen. Dies führt zu erheblichen Lärmemissionen, die über ein tolerierbares Maß hinausgehen und zunehmend Beschwerden von Nachbarn bedingen. Zudem ist diese Entwicklung hinsichtlich der vom Bundeskleingartengesetz geforderten kleingärtnerischen Nutzung nicht mehr vertretbar.

Daher ist es nötig, umfassende Regelungen für das Aufbauen von Spielgeräten aufzustellen. Bisher bedurfte jedes Spielgerät als bauliche Anlage der Genehmigung durch den Grundstückseigentümer, diese einzelne bauliche Genehmigung entfällt zugunsten nachfolgender Vereinfachung.

Der Punkt „Spielgeräte“ wird eingefügt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft:

Spielgeräte

Spielgeräte dürfen unter folgenden Auflagen in einem Kleingarten aufgestellt werden:

1. Pro Garten sind maximal 3 Spielgeräte zulässig
2. Folgende Spielgeräte gelten als zulässig und können ohne Erlaubnis aufgestellt werden:
 - Schaukelgerüst bis 2,50 m Höhe und maximal 2 Schaukeleinheiten
 - Sandkästen, einfache Bauweise ohne Verwendung von Beton bis zu einer Größe von 4 qm
 - Rutschen bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m
 - Wackeltiere
 - Tischtennisplatte: nur als mobiles Gerät
 - Planschbecken / Pools bis 2,50 m Durchmesser und einer Höhe von maximal 0.60 m
 - Torwand o. Basketballkorb: nur mobile Geräte
 - Trampolin bis 1,00 m Durchmesser (Trampoline **über** 1,00 m Durchmesser sind als Sportgeräte zu werten und daher **nicht gestattet**)
 - **Spielkombinationen**, z.B. Schaukelgerüst mit Rutsche oder Klettergerüst mit Spielhaus, bis zu einer Grundfläche von 10 qm (Berechnung ohne Rutschfläche) und einer Höhe von 3 m. **Sie werden als zwei Spielgeräte gezählt.**
3. Für hiervon abweichende Geräte ist weiterhin eine Erlaubnis vom Grundstückseigentümer (über den Vorstand) zu beantragen. Ein Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

Gartenordnung – Anlage 5



4. Durch die Nutzung der Spielgeräte darf keine unzumutbare Beeinträchtigung (Lärm) der Nachbargärten ausgehen, die vereinsüblichen Mittagsruhe ist einzuhalten. An Sonn- und Feiertagen ist der Maßstab besonders hoch anzulegen. Normaler Geräuschpegel durch die spielenden Kinder ist hinzunehmen.
5. Bei Aufgabe des Gartens hat der Pächter alle Spielgeräte einschließlich eventuell vorhandener Fundamente zu entfernen. **Ein Bestandsschutz besteht nicht.**

Wuppertal, den 15.06.2018

F. Weber
I. Vorsitzender